



**LANDRATSAMT BAUTZEN
LEBENSMITTELÜBER-
WACHUNGS- U. VETERINÄRAMT**

Bearbeiter: Dr. Frithjof Koithan
Dienstszitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-39210
Fax: 03591 5251-39009
E-Mail: lueva@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 39.2-508.641
Datum: 03.12.2020

An alle Bienenhalter im Landkreis Bautzen

**Allgemeinverfügung Aufhebung Sperrbezirk
Amerikanische Faulbrut (AFB)**

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, in Verbindung mit der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) i.d.F. v. 17. April 2014 (BGBl. I. S. 388) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386)

Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der AFB bei Bienen

Hier: Aufhebung der Schutzmaßnahmen gemäß § 12 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Bienenseuchen-Verordnung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Bautzen erlässt folgende **Amtstierärztliche Allgemeinverfügung**:

- I. Folgende Sperrbezirke, die nach amtlicher Feststellung der AFB am 09.10.2019 eingerichtet wurden, werden hiermit in ihrer Gesamtheit **aufgehoben**:
 1. Bautzen/Doberschau-Gaußig
Dieser Sperrbezirk umfasste das gesamte Stadtgebiet Bautzen und die Ortsteile Teichnitz, Rattwitz, Stiebitz, Oberkaina und Strehla und die Ortsteile Doberschau und Preuschwitz der Gemeinde Doberschau-Gaußig.
 2. Weißenberg/Malschwitz/Hochkirch/Weißenberg
In diesem Sperrbezirk lagen auf dem Gebiet der Stadt Weißenberg die Ortsteile Wurschen, Drehsa, Kumschütz, Gröditz, Nechern, Kotitz, Belgern und Cortnitz, in der Gemeinde Malschwitz die Ortsteile Baruth, Rackel, Preitz, Buchwalde,

Brießnitz sowie Cortnitz. In der Gemeinde Hochkirch waren die Ortsteile Wawitz und Rodewitz betroffen.

- II. Die Auflagen gemäß III. 1-4 der Allgemeinverfügung vom 09.10.2019 zur Amerikanischen Faulbrut, die die beiden in I. genannten Sperrbezirke dieses Bescheides betreffen, werden hiermit aufgehoben.
- III. Das LÜVA Bautzen behält sich vor, bei denjenigen Bienenständen von Imkern in den nunmehr aufgelösten Sperrbezirken, bei denen zuletzt der Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut mikrobiologisch erbracht wurde, nach amtlichen Vorgaben weiterhin klinische und mikrobiologische Untersuchungen durchzuführen, diese im Bedarfsfall zu erweitern und erneut Auflagen zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut zu erlassen bzw. bereits erlassene allein für einzelne Stände weiter gelten zu lassen. Der Verdacht auf AFB wird bei den zuvor genannten Bienenständen amtlich festgestellt, worüber die Bienenhalter im Einzelfall informiert werden
- IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehung der unter Nr. I. bis III. angeordneten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Bei denjenigen Bienenständen, bei denen Faulbrut amtlich im Jahr 2019 festgestellt wurde oder bei denen bei einigen Völkern eine hohe Sporenkonzentration vorlag, wurden Kunstschwarmverfahren oder im Einzelfall Abtötungen amtlich angewiesen. Auch bei Völkern von Imkern, bei denen geringfügige Sporenkonzentrationen nachgewiesen wurden, erfolgten Anordnungen von Maßnahmen zur Eliminierung des AFB-Erregers.

Seit dem Abschluss der Sanierungsmaßnahmen im Juni 2020 waren alle Völker in den beiden Sperrbezirken, frei von klinischen Symptomen der AFB.

Futterkranzhonig der Bienenvölker von Bienenständen, bei denen die AFB 2019 amtlich festgestellt wurde, sind nach der Sanierung einzeln mikrobiologisch untersucht worden. Außerdem wurden alle Bienenvölker, die sich innerhalb der eingerichteten Sperrbezirke befanden, einer klinischen und mikrobiologischen Untersuchung unterzogen. Darüber hinaus wurden weitere Bienenstände von Imkern beprobt, deren Bienenvölker aus dem Gebiet der genannten Sperrbezirke ursprünglich stammten. Die Befunde der mikrobiologischen Untersuchung von Futterkranzproben der Bienenvölker aus den Sperrbezirken ergaben nur noch einzelne positive Befunde mit geringer Sporenkonzentration, die den erneuten Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei weiterer Überwachung nicht befürchten lassen.

Zu I. und II.

Gemäß § 12 BienseuchV sind angeordnete Schutzmaßregeln aufzuheben, wenn die AFB erloschen ist. Entsprechen Absatz 2 ist die AFB im Bienenstand erloschen, wenn die betroffenen Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und

unschädlich beseitigt worden oder behandelt worden sind und die Untersuchung nach § 9 Absatz 2 einen negativen Befund ergeben hat.

Auch der Umstand, dass einzelne Sporenfunde in geringer Konzentration vorhanden waren, ist die hier gewählte Vorgehensweise fachlich richtig und orientiert sich modellhaft an der Vorgehensweise der Bienengesundheitsdienste anderer Bundesländer, bei denen Erfahrungen derartigen Konstellationen bestehen.

Zu III:

Damit weiterhin notwendige Untersuchungen und Auflagen durchgeführt werden können, bleibt der Verdacht auf AFB gemäß § 7 BienSeuchV bestehen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Die sachliche Zuständigkeit nach dem Tierseuchenrecht resultiert aus § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. Jg.2014, S.386).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Norbert Bialek
Stellvertretender Amtstierarzt